

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3388 –

Aufgaben und Befugnisse der Feldjägertruppe der Bundeswehr in Amtshilfe für den Militärischen Abschirmdienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2017 wurde der Militärische Abschirmdienst (MAD) per Organisationserlass des Bundesministeriums der Verteidigung aus der Streitkräftebasis herausgenommen und als zivile Bundesoberbehörde – dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) – direkt dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellt (vgl. <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/tagesbefehl-der-ministerin-zur-streitkraeftebasis-11322>). Auftrag des Militärischen Abschirmdienstes ist es, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes wahrzunehmen (vgl. <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/mad-bundesamt-fuer-den-militaerischen-abschirmdienst/aufgaben-mad>).

Am 10. Juni 2022 wurde öffentlich bekannt, dass ab dem 8. März 2022 zur „Absicherung“ von Befragungen von Bundeswehrangehörigen durch MAD-Personal in Bundeswehrliegenschaften in Niedersachsen rund 20 Militärpolizisten der Feldjägertruppe der Bundeswehr hinzugezogen wurden. Nach der entsprechenden Medienberichterstattung seien hierbei sowohl die Diensträume, die privaten Mobiltelefone sowie die betroffenen Soldaten selbst durch verummte Feldjäger durchsucht worden, bevor sie durch BAMAD-Personal befragt wurden (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239286577/Bundeswehr-Bewaffnet-und-mit-Sturmhauben-So-laesst-Lambrecht-Rechtsextreme-jagen.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage darf das BAMAD als Nachrichtendienstbehörde Vernehmungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen durchführen oder auf sonstige Weise anderen Zwang gegen Angehörige der Bundeswehr ausüben?

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) ist im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) nicht zur Vornahme von Vernehmungen, sondern nur von Befragungen befugt. Zur Vornahme von Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder vergleichbaren Zwangsmaßnahmen ist der MAD nicht berechtigt.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage darf die Feldjägertruppe der Bundeswehr als Bestandteil der Streitkräfte für das BAMAD im Inland Vernehmungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen durchführen oder auf sonstige Weise anderen Zwang gegen Angehörige der Bundeswehr ausüben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Militärische Abschirmdienst zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen befugt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang ist die Feldjägertruppe der Bundeswehr zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Rahmen einer Amtshilfe für den Militärischen Abschirmdienst im Inland befugt?

Da der Militärische Abschirmdienst zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht berechtigt ist, ist er nicht berechtigt, hierfür um Amtshilfe zu ersuchen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Militärische Abschirmdienst zu freiwilligen Befragungen von Soldaten der Bundeswehr befugt?

Rechtsgrundlage zur freiwilligen Befragung von Soldaten durch den MAD ist § 4 Absatz 1 Satz 1 MADG i. V. m. § 8 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Militärische Abschirmdienst zu unfreiwilligen Befragungen von Soldaten der Bundeswehr befugt?

Zu unfreiwilligen Befragungen ist der MAD nicht befugt.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Militärische Abschirmdienst zu freiwilligen Befragungen von Zivilpersonal der Bundeswehr befugt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Militärische Abschilderdienst zu un-
freiwilligen Befragungen von Zivilpersonal der Bundeswehr befugt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Erfolgten die vom BAMAD-Personal durchgeführten Befragungen der
betroffenen Soldaten freiwillig?
10. Erfolgten die vom BAMAD-Personal durchgeführten Befragungen der
betroffenen Beamten bzw. Zivilbeschäftigten freiwillig?
11. Sind alle betroffenen Soldaten vor Beginn der jeweiligen Befragung
durch das BAMAD-Personal auf das Erfordernis der Freiwilligkeit hin-
gewiesen worden, und wenn nein, warum nicht?
12. Sind alle betroffenen Beamten bzw. Zivilbeschäftigten vor Beginn der je-
weiligen Befragung durch das BAMAD-Personal auf das Erfordernis der
Freiwilligkeit hingewiesen worden, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Alle befragten Personen wurden vor ihrer Befragung unabhängig von ihrer Sta-
tusgruppenzugehörigkeit mit Blick auf § 4 Absatz 1 Satz 1 MADG i. V. m. § 8
Absatz 4 BVerfSchG über die Freiwilligkeit belehrt.

13. Haben die betroffenen Soldaten vor, während oder nach ihrer Befragung
durch BAMAD-Angehörige die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands
verlangt?

Keiner der befragten Personen hat vor, während oder nach der Befragung durch
den MAD die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands verlangt.

14. Wurden die betroffenen Soldaten vor, während oder nach ihrer Befra-
gung durch BAMAD-Angehörige über die Möglichkeit der Hinzuzie-
hung eines Rechtsbeistands belehrt?

Die befragten Soldaten wurden vor ihrer Befragung auf die Freiwilligkeit ihrer
Angaben hingewiesen. Eine Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit der Hinzuzie-
hung eines Rechtsbeistands ist nicht verpflichtend. Möchte sich eine zu be-
fragende Person nicht ohne Rechtsbeistand äußern, wird die Befragung been-
det.

15. Haben die betroffenen Beamten bzw. Zivilbeschäftigten vor, während
oder nach ihrer Befragung durch BAMAD-Angehörige die Hinzuziehung
eines Rechtsbeistands verlangt?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Wurden die betroffenen Beamten bzw. Zivilbeschäftigten vor, während
oder nach ihrer Befragung durch BAMAD-Angehörige über die Mög-
lichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands belehrt?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei den in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Sachverhalten um subsumtionsfähige Sachverhalte zu den Rechtsgrundgrundlagen der Feldjäger der Bundeswehr?

Die Hinzuziehung der Feldjäger erfolgte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben, um bei möglichen Übergriffen gegenüber BAMAD-Mitarbeitenden reagieren zu können.

18. Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei dem genannten Einsatz von Angehörigen der Feldjägertruppe für das BAMAD um einen verfassungswidrigen Einsatz von Streitkräften im Innern?

Bei der erfolgten Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben handelt es sich nicht um einen Streitkräfteeinsatz im Inneren.

19. Hat das BAMAD im o. g. Fall ausdrücklich um Amtshilfe der Feldjägertruppe ersucht, und wenn ja, wann, und aus welchen Gründen?
20. Bei welcher Dienststelle wurde das Amtshilfeersuchen des BAMAD eingereicht?
21. Welche Dienststelle hat über das Amtshilfeersuchen des BAMAD entschieden?

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Es lag keine Amtshilfe und damit auch kein Amtshilfeersuchen vor. Das BAMAD hat für die Befragung die Unterstützung von Feldjägerkräften zum Eigenschutz seiner Angehörigen beantragt.

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

22. Welche Dienststelle hat die BAMAD-Operation angeordnet bzw. vorab gebilligt?
Falls das BMVg die BAMAD-Operation angeordnet bzw. vorab gebilligt hat, welche Ebenen im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) waren eingebunden?

Über die im Rahmen einer Fallbearbeitung erforderlichen operativen Maßnahmen entscheidet das BAMAD eigenständig.

23. Ist vom BAMAD beabsichtigt worden, mithilfe von bewaffneten und verummten Feldjägern ein von Einschüchterung geprägtes Drohpotenzial aufzubauen, und wenn ja, aus welchen Gründen, und auf welcher Ermächtigungsgrundlage?

Nein. Derartige Befragungsmethoden werden durch den MAD nicht angewendet.

24. Wie viele Feldjäger wurden zur Absicherung der BAMAD-Befragungen hinzugezogen?

Aus welchen Einheiten stammen die hinzugezogenen Feldjäger?

Insgesamt wurden 25 Feldjäger aus den drei Feldjägerregimentern zur Absicherung eingesetzt.

25. Welche Hinweise bzw. Verdachtsmomente lagen dem BAMAD vor, die die Hinzuziehung von Feldjägerkräften der Bundeswehr zur „Absicherung“ der Befragungen erforderlich erschienen ließen?

Die Erforderlichkeit der Absicherung ergab sich aus der Einbindung der Befragten in den Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus. Zudem handelt es sich bei einem Teil der Befragten um Personen, die in der Vergangenheit bereits durch Gewaltdelikte in Erscheinung getreten sind, so dass körperliche Übergriffe auf befragende Personen nicht ausgeschlossen werden konnten.

26. Enthält das Amtshilfeersuchen des BAMAD eine Begründung, in der auf eine mögliche Gewaltbereitschaft der sogenannte Zielpersonen, die eine „Absicherung“ durch bewaffnete Soldaten erforderlich erscheinen ließ, ausdrücklich und unmissverständlich hingewiesen wird?

Auf die Antwort zu den Fragen 19 bis 21 wird verwiesen.

27. Sofern beim BAMAD oder im BMVg die Besorgnis bestand, die zu befragenden Bundeswehrangehörigen könnten aufgrund eines Extremismusverdachts bzw. aufgrund von Kontakten in das sogenannte Rockermilieu gewaltbereit sein, warum wurde dann nicht ein Spezialeinsatzkommando der Polizei Niedersachsen oder der Bundespolizei um Amtshilfe ersucht?

Das BAMAD hat am 7. März 2022 ein Ersuchen auf Absicherung an das Landeskriminalamt Niedersachsen mit der Bitte um den Einsatz von Absicherungskräften des Mobilien Einsatzkommandos in Munster und Springe gestellt. Im Einsatzraum standen zwei Streifenwagen bereit, um ggf. eingreifen zu können.

28. Inwiefern ist die Feldjägertruppe der Bundeswehr für polizeiliche Zugriffoperationen bzw. polizeiliche Absicherungsoperationen gegen mutmaßliche Angehörige der sogenannten Organisierten Kriminalität oder mutmaßlich gewaltbereite Personen ausgebildet?

Welche Einheiten der Feldjägertruppe sind im Einzelnen für derartige Polizeioperationen ausgebildet?

Feldjäger nehmen keine polizeilichen Aufgaben im Sinne der Fragestellung wahr und werden daher nicht für derartige Aufgaben ausgebildet.

29. Wenn bei den betroffenen Soldaten der Verdacht auf Kontakte zur sogenannten Organisierten Kriminalität bestand, inwiefern wurden durch BAMAD und BMVg das Landeskriminalamt Niedersachsen sowie die entsprechend zuständige Staatsanwaltschaft eingebunden?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen wurde durch das BAMAD insbesondere am 3. März 2022 in die Erkenntnislage, den Ablauf und den Umfang der beabsichtigten Befragung eingewiesen.

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

30. Traten einzelne Feldjägerkräfte während der Operation verumumt auf, und wenn ja, wie viele Feldjäger traten verumumt auf, und aus welchen Gründen?

Die eingesetzten Feldjäger trugen aus Gründen des Eigenschutzes Einsatzhauben.

31. War das eingesetzte BAMAD-Personal ebenfalls verumumt, und wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Befragenden trugen keine Einsatzhauben. Dies würde einer offenen und vertrauensvollen Gesprächssituation, die jeder Befragung zugrunde liegen sollte, zuwiderlaufen.

32. Waren die eingesetzten Feldjäger bewaffnet, und wenn ja, wie viele Feldjäger waren bewaffnet, und aus welchen Gründen wurde die Bewaffnung von welcher Person oder Dienststelle angeordnet bzw. angeregt?

Ja. Feldjäger führen bei ihrer Dienstausbung grundsätzlich Waffen mit.

33. War das eingesetzte BAMAD-Personal ebenfalls bewaffnet, und wenn nein, aus welchen Gründen?

Das eingesetzte BAMAD-Personal war nicht bewaffnet. Der Schutz des BAMAD-Personals wurde durch die Feldjägerkräfte gewährleistet.

34. Wurde den hinzugezogenen Feldjägern zunächst mitgeteilt, es handele sich um eine Übung, und wenn ja, aus welchen Gründen, und auf wessen Anregung hin?

Aufgrund der Sensibilität und der Verschwiegenheitsanforderung an den Einsatz wurde den Feldjägerkräften in der Vorbereitungsphase durch das Kommando Feldjäger der Bundeswehr (KdoFJgBw) mitgeteilt, dass es sich um eine Übung handele.

35. Falls den hinzugezogenen Feldjägerkräften zunächst mitgeteilt wurde, dass es sich um eine Übung handele, wann und durch wen wurde den hinzugezogenen Feldjägern mitgeteilt, dass es sich nicht um eine Übung handelt?

Im Zuge der Zusammenziehung des Feldjägerdienstpersonals am Standort Hannover wurde den Kräften durch das KdoFJgBw mitgeteilt, dass es sich nicht um

eine Übung, sondern um Feldjägerdienst im Grundbetrieb zur Unterstützung des BAMAD handelt.

36. Gab es rechtliche oder sonstige Bedenken innerhalb des Kommandos Feldjäger der Bundeswehr (KdoFJgBw) hinsichtlich des Amtshilfeersuchens des BAMAD, und wenn ja, inwiefern wurden diese gegenüber einer vorgesetzten Dienststelle – insbesondere dem BMVg – zum Ausdruck gebracht?

Es bestanden keine Bedenken, da der Feldjägerereinsatz ausschließlich zum Schutz der BAMAD-Angehörigen im originären Aufgaben- und Verantwortungsbereich durch Wahrnehmung von Feldjägerdienst im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen erfolgte.

37. Wurde das Amtshilfeersuchen des BAMAD durch einen oder mehrere Rechtsberater des KdoFJgBw, des BAMAD oder durch die Rechtsabteilung des BMVg auf seine rechtliche Zulässigkeit geprüft?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann, und zu welchem Zeitpunkt, und mit welchem Ergebnis hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit des Amtshilfeersuchens?

Es wurde kein Amtshilfeersuchen an die Feldjägertruppe gestellt.

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

38. Zu welchem Zeitpunkt wurden die für das KdoFJgBw zuständigen Rechtsberater eingebunden?

Eine Beteiligung der zuständigen Rechtsberaterinnen bzw. Rechtsberater war nicht erforderlich.

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

39. Welche Abteilung im BAMAD ist für das Formulieren von Amtshilfeersuchen bei anderen Dienststellen des Bundes – insbesondere Dienststellen der Streitkräfte – zuständig?

Werden hier hinreichend qualifizierte Volljuristen eingesetzt?

Die Zuständigkeit für die Formulierung von Amtshilfeersuchen im BAMAD hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um Amtshilfe.

40. Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei der Feldjägertruppe der Bundeswehr um „Polizei“ im Sinne von § 4 Absatz 2 des MAD-Gesetzes?

Bei der Feldjägertruppe der Bundeswehr handelt es sich nicht um „Polizei“ im Sinne des § 4 Absatz 2 MADG.

41. Sollte eine rechtliche Prüfung des Amtshilfeersuchens des BAMAD durch eine in der Frage 37 genannten oder anderen Stelle vorab durchgeführt worden sein, wurde die Rolle der Feldjäger als Militärpolizei im Sinne von § 4 Absatz 2 des MAD-Gesetzes geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis für die Zulässigkeit des Amtshilfeersuchens?

Auf die Antwort zu Frage 37 wird verwiesen.

42. Inwiefern wurde aus Sicht der Bundesregierung im o. g. Fall gegen § 4 Absatz 2 des MAD-Gesetzes verstoßen, wonach der MAD die Polizei auch nicht im Rahmen der Amtshilfe zu Maßnahmen ersuchen darf, zu denen er selbst nicht befugt ist?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

43. Ist aus Sicht der Bundesregierung im o. g. Fall mit dem Einsatz von Feldjägerkräften der Bundeswehr das in § 4 Absatz 2 des MAD-Gesetzes normierte gesetzliche Trennungsgebot von Polizei und Nachrichtendiensten umgangen worden?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

44. In wie vielen Fällen haben das BAMAD oder dem BAMAD nachgeordnete Stellen in dieser Legislaturperiode Dienststellen der Streitkräfte um Amtshilfe ersucht?
45. In wie vielen Fällen haben das BAMAD oder dem BAMAD nachgeordnete Stellen in dieser Legislaturperiode Dienststellen der Streitkräfte um Amtshilfe zum Zwecke der Eigenabsicherung bzw. des Eigenschutzes ersucht?

Die Fragen 44 und 45 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen ist nicht möglich, da eine statistische oder eine sonstige Erfassung nicht erfolgt.

46. In wie vielen Fällen haben das BAMAD oder dem BAMAD nachgeordnete Stellen in dieser Legislaturperiode Dienststellen der Polizei um Amtshilfe zum Zwecke der Eigenabsicherung bzw. des Eigenschutzes ersucht?

Es wurde ein Ersuchen auf Absicherung im angefragten Zeitraum im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Befragung gestellt.

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

47. Zu welchen Zwecken haben das BAMAD oder dem BAMAD nachgeordnete Stellen in dieser Legislaturperiode Dienststellen der Streitkräfte um Amtshilfe ersucht?

Auf die Antwort zu den Fragen 44 und 45 wird verwiesen.

48. Zu welchen Zwecken haben das BAMAD oder dem BAMAD nachgeordnete Stellen in dieser Legislaturperiode Dienststellen der Polizei um Amtshilfe ersucht?

Auf die Antworten zu den Fragen 27 und 46 wird verwiesen.

49. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum sogenannten Nordbund vor?

Aufgrund der andauernden nachrichtendienstlichen Bearbeitung kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden.

50. In welchem Maße stützt sich das BAMAD bei der Entscheidung zur Durchführung einer nachrichtendienstlichen Operation auf Erkenntnisse der sogenannten Antifa ab?

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, die von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten.

51. Ist es aus Sicht der Bundesregierung legitim, Extremisten oder sonstige Gegner des Rechtsstaates mit rechtswidrigen Mitteln zu bekämpfen?
52. Ist es aus Sicht der Bundesregierung legitim, Angehörige der Bundeswehr, die im Extremismusverdacht stehen, mit rechtswidrigen Mitteln zu verfolgen?

Die Fragen 51 und 52 werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

53. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge disziplinare Vorermittlungen gegen BAMAD-Angehörige eingeleitet?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
- Wie ist der Stand des Verfahrens?

Da kein Verdacht eines Dienstvergehens vorlag, wurden keine disziplinareren Ermittlungen gegen BAMAD-Angehörige eingeleitet.

54. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge disziplinare Vorermittlungen gegen Angehörige der Feldjägertruppe eingeleitet?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
- Wie ist der Stand des Verfahrens?

Aufgrund einer „Selbstanzeige“ eines eingesetzten Feldjägers wurden disziplinare Ermittlungen durchgeführt. Ein Dienstvergehen konnte nicht festgestellt

werden. Darüber hinaus dauert die Prüfung, ob bei der grundsätzlich rechtlichen Zulässigkeit der Hinzuziehung von Feldjägern im vorliegenden Fall einzelne von den Feldjägern vor Ort getroffene Maßnahmen den Grundsätzen der dienstlichen Zweckmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit zuwider erfolgt sein könnten, derzeit an.

55. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) sogenannte Sperrvermerke gegen BAMAD-Personal angelegt?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

56. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge durch das BAPersBw sogenannte Sperrvermerke gegen Angehörige der Feldjägertruppe angelegt?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

57. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge durch ggf. zuständige personalführende Stellen im BMVg sogenannte Sperrvermerke gegen BAMAD-Personal angelegt?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

58. Wurden wegen der in der o. g. Presseberichterstattung geschilderten Vorgänge durch ggf. zuständige personalführende Stellen im BMVg sogenannte Sperrvermerke gegen Angehörige der Feldjägertruppe angelegt?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 55 bis 58 werden gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Befragung wurden bislang keine sogenannten Sperrvermerke gegen BAMAD-Personal oder die zur Absicherung eingesetzten Angehörigen der Feldjägertruppe eingepflegt, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Nach der internen Vorschriftenlage werden Sperrvermerke regelmäßig bei Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen, gerichtlichen Disziplinarverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gepflegt.

59. Wie wurden die Umstände und die Ermittlungen in den betroffenen Liegenschaften gegenüber den dort stationierten Soldaten kommuniziert und nachbereitet (z. B. durch Angehörige der Militärseelsorge und dem Psychologischen Dienst der Bundeswehr) – insbesondere nachdem die Ermittlungen öffentlich bekannt wurden?

Die Akteurinnen und Akteure des psychosozialen Netzwerkes (Militärseelsorge, Psychologischer und Sozialer Dienst der Bundeswehr) sind allen Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg bekannt. Deren Angebote können jederzeit wahrgenommen werden.

60. Bewertet die Bundesregierung die o. g. BAMAD-Operation im Nachhinein – auch vor dem Hintergrund ihres öffentlichen Bekanntwerdens – als nachrichtendienstlichen Erfolg?

Die nachrichtendienstliche Bearbeitung dauert noch an. Eine abschließende Bewertung ist daher derzeit noch nicht möglich.

